

# **Bundesteilhabegesetz**

## **Was wird sich ändern?**

**Informationsveranstaltung  
des Kreisbehindertenrates im Landkreis Oldenburg  
im Kreishaus in Wildeshausen**

# Das Bundesteilhabegesetz und das SGB IX

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein Artikelgesetz; das heißt, das durch das BTHG viele andere Gesetze verändert werden.
- Die wichtigsten Änderungen enthält das Sozialgesetzbuch IX. Buch (SGB IX).
- Das SGB IX enthält jetzt 3 Teile
  - Teil 1 – Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
  - *Teil 2 – Besondere Leistungen zur Selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)*
  - Teil 3 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

# Das Bundesteilhabegesetz

## Wer ist zuständig?

- Durch das BTHG wird bestimmt, dass die Länder sagen müssen, wer für die Eingliederungshilfe zuständig ist.
- Das muss bis zum 01.01.2018 feststehen.
- Zuständig kann das Bundesland sein, z.B. Niedersachsen.
- Es kann aber auch die Kommune zuständig sein, z.B. der Landkreis Oldenburg.

# Der Behinderungsbegriff im alten SGB IX

## § 2 Behinderung Abs.1, Satz 1

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

# Der neue Behinderungsbegriff im SGB IX

## § 2 Begriffsbestimmungen Abs.1, Satz 1

Menschen mit Behinderungen sind Menschen die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können

# Leistungsberechtigter Personenkreis

- Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bleibt bis Ende 2022 unverändert
- Soll aber neu geregelt werden
- Soll wissenschaftlich erforscht und danach erprobt werden
- Ob die 5 von 9-Regelung eine Rolle spielen wird ist nicht absehbar

# Antragserfordernis

- Neu ab 2020: Es muss fast immer zuerst ein Antrag gestellt werden.
- Früher schrieb das Gesetz das nicht vor (Kenntnisgrundsatz)

# Systemumstellung – Trennung der Leistungen

- Die Bereiche *ambulant*, *teilstationär* und *stationär* gibt es nicht mehr
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistung) werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt.
- Der Systemwechsel vollzieht sich zum 1. Januar 2020.
- Es gibt zukünftig die eigene Wohnung und gemeinschaftliche Wohnformen (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII)



# Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

- Vorrang der Pflege konnte verhindert werden
- Die pauschale Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (mit 266 Euro monatlich) im bisherigen stationären Bereich (§ 43a SGB XI) bleibt leider.
- Sie umfasst ehemals stationäre Wohnformen und einzelne ambulante Wohnformen, die eine ähnlich umfassende Pflege sicherstellen und dem Wohn- und Betreuungs-Vertrags-Gesetz unterliegen.

# Wunsch- und Wahlrecht und Poolen

- Das Wohnen „außerhalb besonderer Wohnformen“ wie z. B. in der eigenen Wohnung oder in inklusiven Wohn-Gemeinschaften hat auf Wunsch des Menschen mit Behinderung Vorrang vor dem Leben in einer „Wohnstätte“.
- Es kommt in Zukunft darauf an, ob eine gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Einzelfall zumutbar ist.
- Unter bestimmten Umständen darf nicht gegen den Willen „gepoolt“ werden.

# Koordinierung der Leistungen

- Die Regelungen zur Koordinierung verschiedener Leistungen werden gesetzlich ausführlicher geregelt.
- Zuständiger Rehabilitationsträger koordiniert das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind.
- Neue Regelungen für Fristen (Bearbeitungsdauer)

Hinweis: Die „alte Servicestelle“ (§ 23 SGB IX alt) hat nicht funktioniert.  
Mal sehen, ob das bei den neuen Regelungen besser klappt

# Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

Der zuständige Rehabilitationsträger muss Teilhabeplanung vornehmen, wenn

- mehrere verschiedene Leistungsgruppen,
- mehrere Rehabilitationsträger

beteiligt sind.

# Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

- Teilhabekonferenz dient der stärkeren Beteiligung des Leistungsberechtigten
- Gesamtplanverfahren mit Leistungsverpflichtung
- Einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe ist sicherzustellen
- Gesamtplan (Zielvereinbarung) nach Regeln, die überall gleich sind. Das gab es vorher nicht.
- Länder können aber über „Instrumente“ eigene Regeln bestimmen.

# Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung

- Ab 2020 muss im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit dem Leistungsberechtigten darüber beraten werden, welche Barmittel ihm zur selbstbestimmten Verwendung aus dem Regelsatz verbleiben (§ 119 Abs. 2 S. 2 SGB IX).
- Es gibt den Barbetrag nicht mehr.

# Soziale Teilhabe

- In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen.
- Assistenzleistungen haben im neuen Recht eine besondere Bedeutung.
- Z.B. beim Wohnen, bei der Bildung, bei der Ausübung eines Ehrenamtes

# Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Die bisher als Hilfen zur angemessenen Schulbildung bezeichneten Leistungen der Schulbegleitung sind weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe vorgesehen.
- Schülerinnen und Schülern mit Behinderung kann unter bestimmten Voraussetzungen die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form gewährt werden.



# Teilhabe am Arbeitsleben

- Werkstattentgelt wird besser berücksichtigt
- AFÖG wird verdoppelt von 26 € auf 52 €
- Budget für Arbeit
- umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber und die notwendige Assistenz am Arbeitsplatz
- Leistung bei Bedarf dauerhaft
- Rückkehrmöglichkeit (z.B. in die WfbM) gesichert

# Teilhabe am Arbeitsleben

## Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

- Dieses Merkmal konnte leider nicht verhindert werden
- Keine Teilhabe am Arbeitsleben

# Teilhabe am Arbeitsleben

## Werkstätten-Mitwirkungsverordnung – Einführung von Mitbestimmungsrechten und Frauenbeauftragten

- .....

# Neue Regelungen für den Werkstatt-Rat

Die **Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung** heißt kurz **WMVO**.  
Die WMVO regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Werkstatt-Räte.  
Werkstatt-Räte vertreten die Werkstatt-Beschäftigten.  
Nun gibt es eine neue WMVO.

Hier stehen die wichtigsten neuen Sachen aus der WMVO:



## Recht auf Mit-Bestimmung

Bisher war es so: Der Werkstatt-Rat darf mit-wirken.  
**Neu Ist:** Der Werkstatt-Rat darf jetzt auch mit-bestimmen.  
Das heißt: Einige Sachen dürfen nur mit Zustimmung vom Werkstatt-Rat gemacht werden.



## Ein neues Amt: die Frauen-Beauftragte

Eine Frauen-Beauftragte setzt sich für die Frauen in der Werkstatt ein.  
**Neu Ist:**  
Jede Werkstatt muss nun eine Frauen-Beauftragte haben.  
Zur nächsten Wahl wird sie von den Frauen gewählt.



## Die Vertrauens-Person von draußen

Die Vertrauens-Person unterstützt den Werkstatt-Rat.  
Bisher war es so:  
Die Vertrauens-Person muss in der Werkstatt arbeiten.  
**Neu Ist:**  
Die Vertrauens-Person darf in der Werkstatt arbeiten.  
Sie kann aber auch von außerhalb der Werkstatt kommen.



## Größere Werkstatt-Räte für große Werkstätten

Bisher war es so: In großen Werkstätten durfte der Werkstatt-Rat nur aus 7 Mitgliedern bestehen.  
**Neu Ist:** Eine große Werkstatt darf auch einen großen Werkstatt-Rat haben. Bis zu 13 Mitglieder sind möglich.



## Mehr Zeit für Schulungen

Wenn man bei Schulungen ist, muss man nicht arbeiten.  
Für diese Zeit wird man freigestellt.  
**Neu ist:** Werkstatt-Räte bekommen nun mehr Zeit für Schulungen.



## Die Vermittlungs-Stelle ist wichtig

Bei Streit zwischen Werkstatt-Rat und Werkstatt-Leitung hilft die Vermittlungs-Stelle.  
Alle zusammen suchen eine Lösung.  
**Neu Ist:** Die Entscheidung der Vermittlungs-Stelle gilt.  
Nur in Ausnahmen gilt sie nicht.  
Dann gilt die Entscheidung der Werkstatt-Leitung.

# Frühförderung

- Komplexleistung ist gestärkt worden
- Es bleibt abzuwarten, wie in den Bundesländern jetzt damit umgegangen wird.
- Ob wirklich etwas Besseres herauskommt, ist zu bezweifeln

# Heranziehung von Einkommen und Vermögen

- Vermögensfreigrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 60a SGB XII) zum 1. Januar 2017 um/ auf 25.000 Euro erhöht.
- Vermögensfreibetrag von 2.600 € auf 5.000 € gestiegen (Grundsicherung)

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Einführung einer ergänzenden unabhängigen  
Teilhabeberatung ab 2018
- Förderung des Bundes auf fünf Jahre befristet

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

- Die Teilhabeberatung soll schon vor der Beantragung von Leistungen zur Verfügung stehen.
- Sie soll und über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX informieren und beraten.



# Modellhafte Erprobung

- Neue Einkommens- und Vermögensregelungen
- Assistenzleistungen einschließlich der Assistenz beim Ehrenamt
- Umsetzung des Verhältnisses zwischen Eingliederungshilfe und Pflege einschließlich des Lebenslagenmodells
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit beim Wunsch- und Wahlrecht
- Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen („Pools“)
- Abgrenzung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
- Neue Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***